

süchtigen Königs Ludwig XIV. von Frankreich unter dem Feldherrn Turenne in das pfälzische Gebiet ein, brannten eine Reihe von Ortschaften nieder, verwüsteten Weinberge und Saatzfelder und mißhandelten die Bewohner aufs gröblichste. Da eilte Friedrich Wilhelm, Preußens großer Kurfürst, herbei und trieb die Franzosen zurück. Bald darauf fand Ludwig XIV. einen neuen Vorwand in die Pfalz einzufallen. Sein Bruder Philipp von Orleans war mit der Tochter des pfälzischen Kurfürsten Karl Ludwig vermählt. Diese hatte vor ihrer Vermählung auf alle Erbansprüche verzichtet. Nachdem aber ihr einziger Bruder gestorben war, erhob Ludwig XIV. im Namen seiner Schwägerin Ansprüche auf einen großen Teil der Pfalz. General Melac fiel 1688 mit einem Haufen französischer Mordbrenner in die Pfalz ein und brannte Städte und Dörfer nieder. Die Bewohner wurden beraubt, mißhandelt oder gemordet. Speyer, Frankenthal, Worms, Mannheim, Heidelberg und noch andere Städte und Dörfer versanken in Schutt und Asche. Die Gräber der deutschen Kaiser im Dom zu Speyer wurden durchwühlt und geschändet. Die herrliche und fruchtbare Pfalz war zur Wüste geworden. Es bedurfte vieler Jahre und des Fleißes der Bewohner, bis die Pfalz sich wieder einigermaßen erholt hatte. Doch als zu Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich die Revolution ausgebrochen war, schleuderten uns die Franzosen wiederum die Kriegsfackel ins Land und eroberten das ganze linke Rheinufer. Durch den Frieden zu Lineville (1801) kam die Pfalz in französischen Besitz, wurde aber durch den Wiener Kongreß (1814) Bayern wieder zugesprochen.

**Aufgaben und Verwaltung des Kreises.** Auch für den Kreis ist eine Art Volksvertretung aufgestellt, der Landrat, dessen Mitglieder durch die Distriktsräte des Kreises bestimmt werden. Die Landratsmitglieder, zu denen auch Vertreter der Geistlichkeit und des Großgrundbesitzes gehören, treten alljährlich auf Anordnung des Königs im November in der Kreishauptstadt zusammen, um mit den Beamten der Kreisregierung über die Errichtung und Erhaltung der Kreisanstalten für Wohltätigkeit, wie Kreisirrenanstalt, Kreisarmen- und Kreiskrankenhaus, über Erhaltung der Kreisschulanstalten (Waldbauschule und Taubstummenanstalt), sowie über Instandhaltung der zum Schutze gegen Ueberschwemmung aufgeführten Rheindämme und über andere Kreisangelegenheiten, deren Regelung zu den Aufgaben der Kreisverwaltung gehört, zu beraten, die dafür nötigen Ausgaben zu bestimmen und die Höhe der Kreisumlagen festzusetzen. Diese werden wie die Distriktsumlagen mit den Steuern erhoben. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Landrates ist die Genehmigung des Königs erforderlich. Die höchste Verwaltungsbehörde des Kreises ist die Regierung, an deren Spitze der Regierungspräsident steht. Die Regierung